

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 04.07.2025
und Mitteilung des Senats vom 12.08.2025**

Folgen des Projektverzichts von ArcelorMittal, Airbus und EWE für das Sondervermögen zur klimaneutralen Transformation

Vorbemerkung der fragenstellenden Fraktion:

Im Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft wurden umfangreiche Mittel auf Basis von Notlagenkrediten veranschlagt. Nachdem nun zentrale Projekte, darunter das IPCEI-Projekt von Airbus („WoPLiN“) und insbesondere auch Projektzusagen an ArcelorMittal nicht umgesetzt werden, stellen sich drängende Fragen nach der ordnungsgemäßen Mittelverwendung, Rückführung und den haushaltswirtschaftlichen Folgen für das Land Bremen – zumal mit der Entscheidung der EWE, den Bau eines zweiten Elektrolyseurs in Bremen nicht weiterzuverfolgen, ein weiteres Vorhaben ins Stocken gerät.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Auswirkungen hat der Projektverzicht von ArcelorMittal auf den Mittelabflussplan und die Liquiditätsplanung des Sondervermögens?

Die Mittel zur Förderung der Umstellung auf den vollständigen Betrieb des Stahlwerks mit Wasserstoff im Rahmen des Projektes DRIBE2 sind bereits 2024 aus dem Sondervermögen heraus in ein Treuhandvermögen übertragen worden. Auswirkungen auf den Mittelabflussplan und die Liquiditätsplanung des Sondervermögens ergeben sich entsprechend nicht.

2. Welche haushaltswirksamen Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Personalaufwand, Projektdesign, juristische Prüfung, Kommunikation) wurden im Zusammenhang mit dem Projekt ArcelorMittal getätigt oder vorbereitet, und in welcher Höhe bzw. mit welchem Ressourcenaufwand?

Weder bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) noch beim Senator für Finanzen werden Personaleinzelkosten im Rahmen einer Stundenaufschreibung differenziert nach einzelnen Projekten ermittelt. Die Betreuung und Begleitung von Projekten einzelner Industrieunternehmen ist eine reguläre Aufgabe des Wirtschaftsressorts. Einzelne auf das Projekt von ArcelorMittal zurückzuführende spezifische Sachkosten sind darüber hinaus nicht angefallen.

3. Welche Kreditkonditionen (Zinssatz, Laufzeit, Tilgungsstruktur) galten für die 2024 aus Notlagenmitteln finanzierten Zuführungen in das Sondervermögen?

Für die Mittel des Sondervermögens wurden vom Land Bremen in 2024 Kredite aufgenommen. Allerdings erfolgt keine 1:1-Zuordnung von Krediten und deren Verwendung. Kalkulatorisch ist die Kreditaufnahme analog zu unserer gesamten Portfoliostruktur mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer endfälligen Tilgung verbucht. Das entspricht in etwa der durchschnittlichen Laufzeit der Kreditaufnahme der Freien Hansestadt Bremen in den letzten Jahren und ist auch der Zinssatz, der bspw. im Derivatebericht des Landes Bremen für erwartete Zinsvorteile herangezogen wird. Der Effektivzinssatz liegt bei 2,58%.

4. Welche tatsächlichen Bruttokosten (Zinszahlungen, Gebühren, Transaktionskosten) sind dem Land aus der Kreditaufnahme zur Befüllung des Sondervermögens bis Ende Juni 2025 entstanden?

Die kalkulatorischen Kosten im Rahmen der Kreditaufnahme stellen sich wie folgt dar:

Bitte differenziert nach:

- a. Zinsen,
- b. Nebenkosten (z. B. Emissionskosten, Beratung),
- c. etwaigen Aufschlägen durch Laufzeit- oder Liquiditätsaufschläge.

zu a.: Kalkulatorische Zinsen für die veranschlagte notlagenfinanzierte Zuführung an das Sondervermögen in Höhe von TEUR 309.930 beliefen sich auf TEUR 4.294 bis 30.06.2025.

zu b.: Etwaige (kalkulatorische) Emissionskosten sind in den o.g. Effektivzinsen von 2,58% inkludiert und liegen bei ca. TEUR 300.

zu c.: Fehlanzeige.

5. In welcher Höhe wurden durch kurzfristige oder mittelfristige Zwischenanlagen des Treuhandvermögens Zinserträge generiert?

Dem Treuhänder, der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB), wurden im Dezember 2024 Treuhandmittel über 296,43 Mio. Euro überwiesen. Insgesamt wurden bis zum 30.06.2025 Zinserträge in Höhe von TEUR 4.034 generiert.

Bitte mit Angabe:

- a. durchschnittlicher Anlagedauer,
- b. verwendeter Zinssätze,
- c. jeweiliger Gegenüberstellung zu den Kreditkosten.

zu a.: Die Mittel wurden mittels Tages- /Kündigungsgeldern gemäß den Anlagerichtlinien für das Treuhandvermögen risikoarm und täglich verfügbar bei deutschen Kreditinstituten angelegt.

zu b.: Die aktuellen Kontrahenten der BAB leiten ihre Zinskonditionen vom Zinssatz der Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) ab. Die Zinssätze variieren je Kontrahent geringfügig und lagen in der Spitze bei knapp 3% zur Übernahme des Treuhandvermögens (Mitte Dezember 2024) und sanken analog zur Leitzinsentwicklung bis zum 30.06.2025 auf ca. 2%. Die Anlagezinssätze folgten damit der allgemeinen Zinsentwicklung am Geldmarkt.

zu c.: Aus den zuvor genannten Zahlen ergeben sich Kreditkosten von TEUR 4.294 gegenüber generierten Zinserträgen von TEUR 4.034. Zu beachten ist, dass das Kreditvolumen über dem Anlagevolumen beim Treuhänder liegt. Der übrige Betrag (bis auf 1 Mio. €) des Sondervermögens wurde im Jahr 2024 für Investitionen verausgabt. Stellt man den Zinserträgen nur den vom Treuhänder verwalteten Betrag von 296,43 Mio. Euro gegenüber, verringern sich die Kreditkosten auf TEUR 4.106.

6. Wird seitens des Senats – analog zum dokumentierten Fall Airbus/WoPLiN – geprüft, ob die freiwerdenden Mittel für das Arcelor-Projekt einer Sondertilgung zugeführt werden können?

Freiwerdende Mittel können einer Sondertilgung zugeführt werden. Die anlässlich des Projektes WoPLiN vorgenommene Prüfung wurde in Bezug auf die erstmalige Herauslösung von Einzelbeträgen aus dem Treuhandvermögen vorgenommen und lässt sich hier nach auf andere Projekte grundsätzlich übertragen.

7. Welche formalen Schritte sind dafür erforderlich (z. B. Teilkündigung oder Änderung der Treuhandvereinbarung mit der BAB, Anpassung des Tilgungsplans), und wie ist der aktuelle Stand dieser Prüfung?

Formal ist eine Mitteilung des zuwendungsgebenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) an die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation erforderlich, in der das BMWE offiziell mitteilt, dass der Zuwendungsbescheid zu dem betroffenen Förderprojekt gegenstandslos geworden ist. Das Land Bremen ist nicht Zuwendungsgeber, sondern hat lediglich eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund bezüglich der zu erbringenden Landeskofinanzierung abgeschlossen. Wenn eine Sondertilgung erfolgt, ist der Tilgungsplan unter Beachtung der Vorgaben nach § 18c LHO anzupassen.

Im Falle des Projektes DRIBE ist bisher offiziell noch keine schriftliche Mitteilung des zuwendungsgebenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) an die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation erfolgt, dass die ArcelorMittal GmbH ihren Antrag für das Projekt DRIBE2 zurückgezogen hat.

8. Welche konkreten Kosten würden bei der Durchführung einer Sondertilgung in diesem Zusammenhang entstehen (z. B. Transaktionskosten, Vertragsaufwand, Verwaltungsarbeit)?

Konkrete externe Kosten würden im Zusammenhang mit vorzunehmenden Sondertilgungen nicht entstehen. Da die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt nicht zweckgebunden vorgenommen wird, muss auch kein bestimmter Kredit vorzeitig zurückgeführt werden. Somit ist nur eine Tilgung auf Ebene des gesamten Kreditportfolios möglich. Da in jedem Jahr beim Land Bremen ca. 1,5 Mrd. Euro an Krediten fällig werden (und refinanziert werden müssen), führt eine Sondertilgung eines Kredites rechnerisch dazu, dass entsprechend weniger Mittel aufgenommen werden müssen.

9. Welche direkten und indirekten Kosten sind dem Land bzw. dem Sondervermögen seit 2024 durch die Beauftragung der BAB als Treuhänderin entstanden (bitte detailliert nach: Vergütung, Aufwendungsersatz, ggf. externe Beratung u. a.)?

Nach § 7 Abs. 1 des Geschäftsbesorgungsvertrags hat die BAB „gegenüber SWHT einen Anspruch auf eine angemessene und kostendeckende Vergütung zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Die für die Vergütung aufgewendeten Mittel sind vorrangig aus Erträgen, die die BAB durch Zwischenanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Treuhandvereinbarung erwirtschaftet und die dem Treuhandvermögen gutgeschrieben werden, zu decken.“

Eine Abrechnung seitens der BAB ist aktuell noch nicht erfolgt.

Bis zum 30.06.2025 sind für die Verwaltung des Sondervermögens folgende (vorläufige) Kosten entstanden:

- | | |
|--|---------------|
| • Sachaufwand (extern): | EUR 10.487,51 |
| (u.a. Programmierung, Wirtschaftsprüfer) | |
| • Personalaufwand bei der BAB: | EUR 39.632,07 |

Hinweis: Der Personalaufwand der BAB ist noch nicht final, da die zugrunde gelegten Ist-Stundensätze für 2024 noch vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

10. Welche Gesamtkosten sind seit Einrichtung des Sondervermögens bis Ende Juni 2025 angefallen – unabhängig von konkreten Projektumsetzungen?

Bitte differenziert nach:

- Zinskosten,
- Anlaufkosten,
- laufende Personal- oder Sachkosten in der allgemeinen Verwaltung,
- Kosten für externe Dienstleistungen.

zu a.: Die kalkulatorischen Zinskosten belaufen sich auf TEUR 4.294 (Brutto). Unter Gegenrechnung der vom Treuhänder erwirtschafteten Zinserträge ergeben sich Nettozinskosten von TEUR 260.

zu b.: Spezifische, dem Sondervermögen unmittelbar zuzuordnende Anlaufkosten sind nicht aufgetreten.

zu c.: Laufende Personalkosten werden nicht spezifisch ermittelt. Spezifische dem Sondervermögen direkt zuzuordnende Sachkosten in der allgemeinen Verwaltung sind nicht angefallen.

zu d.: Seitens des Senators für Finanzen wurde im Vorfeld der Einsetzung des Treuhänders ein rechtswissenschaftliches externes Gutachten in Auftrag gegeben. Der Zuschlag und die Beauftragung erfolgte am 26. Juli 2024. Dieses befasste sich explizit mit der Einsetzung eines Treuhänders für die Ko-Finanzierung von IPCEI-Projekten über das notlagenfinanzierte Sondervermögen zur

Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft und damit verbundenen finanzverfassungsrechtlichen Fragestellungen. Die Kosten für das rechtswissenschaftliche Gutachten beliefen sich auf insgesamt rund TEUR 22.

11. Welche juristischen oder wirtschaftsfachlichen Gutachten wurden im Zusammenhang mit dem Sondervermögen beauftragt?

Siehe Antwort zu Frage 10d.

Bitte mit Angabe:

- a. Auftraggeber,
- b. Zeitpunkt,
- c. Auftragssumme,
- d. Zweck/Funktion.

12. Wurden seit der Einrichtung des Sondervermögens externe Stellen, Beratungseinheiten oder Prüfgesellschaften mit Querschnittsaufgaben beauftragt? Wenn ja: Mit welchem Leistungsumfang, zu welchem Zweck und mit welchen Vergütungen?

Im Rahmen der IPCEI-Förderungen wurden die Fördermittel einem Treuhänder, der BAB, überstellt. Nach § 7 Abs. 1 des Geschäftsbesorgungsvertrags hat die BAB „gegenüber SWHT einen Anspruch auf eine angemessene und kostendeckende Vergütung zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Die für die Vergütung aufgewendeten Mittel sind vorrangig aus Erträgen, die die BAB durch Zwischenanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Treuhandvereinbarung erwirtschaftet und die dem Treuhandvermögen gutgeschrieben werden, zu decken.“ Eine Abrechnung seitens der BAB ist aktuell noch nicht erfolgt.

13. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des Rückzugs mehrerer ursprünglich geplanter Projekte – darunter insbesondere ArcelorMittal und Airbus („WoPLiN“), EWE – die mittelfristige Zielsetzung, Struktur und Zweckbindung des Sondervermögens zur klimaneutralen Transformation?

Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Errichtungsgesetz verwiesen. Das Sondervermögen umfasst Maßnahmen und Projekte, die dem Schutz des Klimas und der Erreichung der Klimaneutralität und gleichzeitig der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Bremen dienen. Es sollten folgende Projekte und Maßnahmen durch das Sondervermögen finanziert werden:

- 1. HyBit
- 2. Landeskofinanzierung der IPCEI-Projekte
 - a) DRIBE2 (ArcelorMittal)
 - b) Clean Hydrogen Coastline (EWE)
 - c) WOPLiN (Airbus)
 - d) HyPerLink (Gasunie)

3. ECOMAT Hydrogen Campus,
4. Ertüchtigung Kaiserhafen III zur Ermöglichung des Konverterbaus,
5. weitere Wasserstoffprojekte, wie CO₂-Export Hubs, Infrastruktur für Wasserstoff und Wasserstoffderivate auf der Columbusinsel, Testzentrum, Stromnetzinfrastur Fischereihafen, Landstrom

Die Projekte 1 sowie 3 bis 5 sind bzw. werden umgesetzt. Der Senat geht aktuell davon aus, dass von den IPCEI-Projekten, das Projekt HyPerLink umgesetzt wird. Das Projekt Clean Hydrogen Coastline steht noch auf „hold“.

Der Senat unterstreicht die Notwendigkeit der Transformation der bremischen Wirtschaft. Die Struktur eines Sondervermögens unterstreicht in angemessener Weise aus Sicht des Senats die Zielsetzung. Gleichwohl verkennt der Senat nicht, dass einzelne vom Senat nicht zu beeinflussende Unternehmensentscheidungen und externe Faktoren Auswirkungen auf eine vollumfängliche Zielerreichung haben können.

14. Strebt der Senat einen Beschluss zur Fortführung des Sondervermögens gemäß §9 Gesetz über die Errichtung eines sonstigen Sondervermögens der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft an?

Aktuell sind noch nicht alle Vorhaben abschließend umgesetzt. Entsprechend strebt der Senat einen Beschluss zur Fortführung des Sondervermögens ab dem Jahr 2026 an.

15. Strebt der Senat eine Umschichtung der für das Projekt DRIBE vorgesehenen Mittel in andere förderbare Mittel des Sondervermögens an?

Die Mittel sind im Treuhandvermögen gebunden und stehen dem Sondervermögen und damit auch für Umschichtungen aktuell nicht zur Verfügung.

16. Im Hinblick auf § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines sonstigen Sondervermögens zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:
 - a. Welche weiteren Vorhaben, die gemäß § 2 als förderfähig gelten, wurden bislang konkret geplant, jedoch nicht umgesetzt oder auf unbestimmte Zeit verschoben?
 - b. Welche konkreten Gründe führten jeweils zur Verzögerung oder Nichtumsetzung dieser Vorhaben?
 - c. Welche dieser ursprünglich für eine Finanzierung über das Sondervermögen vorgesehenen Projekte könnten nach Einschätzung des Senats alternativ aus dem Regelhaushalt, bestehenden Förderprogrammen oder Drittmitteln finanziert werden?
 - d. Welche Kriterien (inhaltlich, haushaltsrechtlich oder strategisch) legt der Senat bei der Entscheidung zugrunde, ob ein Vorhaben dem Sondervermögen oder dem regulären Haushalt zugeordnet wird?

zu a.: Siehe Antwort zu Frage 13.

zu b.: Bei den Projekten handelt es sich um eine Entscheidung von Unternehmen. Die dem Senat bekannten Gründe entsprechen den in der medialen Berichterstattung genannten Inhalten. Diese umfassen insbesondere die energiepolitischen Rahmenbedingungen wie z.B. die Unwägbarkeiten bezüglich des Preises und der verlässlichen, langfristigen Verfügbarkeit von grünem Wasserstoffs.

zu c.: Wäre eine Finanzierung der 2024 vorgesehenen Projekte aus dem Regelhaushalt, bestehenden Förderprogrammen oder Drittmitteln möglich gewesen, hätte der Senat eine entsprechende Finanzierung genutzt. Ab 2025 werden die Mittel für das Sondervermögen nicht mehr kreditfinanziert bereitgestellt. Die Zuführung der Mittel in das Sondervermögen erfolgt aus dem Regelhaushalt. Der Senat prüft darüber hinaus stetig, ob eine Finanzierung aus bestehenden Förderprogrammen oder Drittmitteln möglich wäre.

zu d.: Der Umfang und der Inhalt des Sondervermögens sind durch das Gesetz über die Errichtung eines sonstigen Sondervermögens der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft abschließend festgelegt und gelten mithin als Kriterien für den Senat. Eine darüberhinausgehende Differenzierung bezüglich der über das Sondervermögen finanzierten Maßnahmen erfolgt aktuell nicht. Die Zuführung der Mittel in das Sondervermögen erfolgt seit 2025 aus dem regulären Haushalt. Insofern entfaltet die Frage, ob Projekte dem Sondervermögen oder dem regulären Haushalt zugeordnet werden mit Blick auf die Finanzierung, keine Relevanz.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt die schriftliche Antwort des Senats zur Kenntnis.